



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Gemeindeordnung (GO)

vom 25. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kapitel:	GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT	
Artikel 1	Gegenstand	4
Artikel 2	Vorbehaltenes Recht	4
2. Kapitel:	STIMMBERECHTIGTE	
1. Abschnitt:	Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit	
Artikel 3	Hinweis auf das kantonale Recht	4
Artikel 4	Formen der Ausübung	4
2. Abschnitt:	Gemeindeversammlung	
Artikel 5	Zuständigkeit	4
Artikel 6	Einberufung und Verfahren	5
3. Abschnitt:	Urnenabstimmung und Urnenwahl	
Artikel 7	Zuständigkeit	5
	a) Abstimmungen	
Artikel 8	b) Wahlen	5
Artikel 9	Verfahren	6
Artikel 10	Urnenbüro	6
3. Kapitel:	BEHÖRDEN	
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 11	Hinweis auf das das kantonale Recht	6
Artikel 12	Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen	6
Artikel 13	Amtsauer	6
Artikel 14	Verfahren	7
Artikel 15	Aufgabendelegation	7
Artikel 16	Aktenübergabe und Archivierung	7
2. Abschnitt:	Gemeinderat	
Artikel 17	Zusammensetzung	7
Artikel 18	Aufgaben	7
Artikel 19	Ressortbildung	8
	a) im Allgemeinen	
Artikel 20	b) Aufgaben	8
3. Abschnitt	Vertreter im Kreisschulrat Urner Oberland	
Artikel 21	Zusammensetzung	8
Artikel 22	Aufgaben	8
4. Abschnitt:	Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst	
Artikel 23	Zusammensetzung	8
Artikel 24	Professioneller Sozialdienst	9
Artikel 25	Aufgaben	9
5. Abschnitt:	Kommissionen	
Artikel 26	Grundsatz	9

4. Kapitel:	FINANZHAUSHALT	
1. Abschnitt:	Hinweis auf das kantonale Recht	
Artikel 27	Grundsatz	9
2. Abschnitt:	Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde	
1. Unterabschnitt:	Neue Ausgaben	
Artikel 28	Begriff	9
2. Unterabschnitt:	Budget und Rechnung	
Artikel 29	Budget	10
Artikel 30	a) Antrag an die Gemeindeversammlung	10
Artikel 31	b) Steuerfuss	10
Artikel 32	c) Zeitpunkt des Beschlusses	10
	Rechnung	10
	a) Grundsatz	
Artikel 33	b) Nicht beanspruchte Kredite	11
Artikel 34	Zustellung	11
3. Unterabschnitt:	Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen	
Artikel 35	Kreditübertretung	11
Artikel 36	Kreditüberschreitung	11
Artikel 37	Anwendung für weitere Behörden	11
4. Unterabschnitt:	Finanzkompetenzen der Behörden	
Artikel 38	Neue Ausgaben	11
Artikel 39	Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite	12
Artikel 40	Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates	12
5. Unterabschnitt:	Finanzplanung	
Artikel 41	Grundsatz	12
3. Abschnitt:	Rechnungsprüfungskommission	
Artikel 42	Zusammensetzung und Wahl	12
Artikel 43	Aufgaben	12
Artikel 44	Mittel	13
	a) Grundsatz	
Artikel 45	Beizug von Dritten	13
5. Kapitel:	VERÖFFENTLICHUNGEN	
Artikel 46	Publikationsorgan	13
6. Kapitel:	AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN	
Artikel 47	Aufsicht	13
Artikel 48	Rechtspflege	13
Artikel 49	Gebühren	14
7. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 50	Aufhebung bisherigen Rechts	14
Artikel 51	Inkrafttreten	14

Die Einwohnergemeindeversammlung Wassen

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

³Wo diese Gemeindeordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Abstimmungen und Wahlen werden an der Gemeindeversammlung getroffen, sofern das kantonale Recht, die Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

²Die Gemeindeversammlung hat:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu genehmigen;
- c) die Abgaben (wie Steuern, Gebühren und Ersatzabgaben) der Einwohnergemeinde und den Steuerfuss festzulegen;

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

- d) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- e) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 Absatz 5 der Kantonsverfassung³ zu beschliessen;
- f) im Rahmen des übergeordneten Rechts das Gemeindebürgerrecht zu beschliessen;
- g) neue einmalige Bruttoausgaben bis netto CHF 150'000.00 im Einzelfall zu beschliessen;
- h) Vorfinanzierungen bis netto CHF 100'000.00 aufgrund einer separaten Vorlage zu beschliessen;
- i) die ihr mit der Gemeindeordnung und in den besonderen Rechtserlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen.

³Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- b) die Vertreter im Kreisschulrat Urner Oberland;
- c) den Vertreter in der Baukommission Urner Oberland;
- d) die Mitglieder des Urnenbüros;
- e) den Gemeindeweibel;
- f) den Delegierten der Abwasser Uri AG;
- g) den Delegierten der Zentralen Abfallbewirtschaftung Uri (ZAKU);
- h) Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- i) weitere Behörden und Organe nach der besonderen Gesetzgebung der Einwohnergemeinde.

Artikel 6 Einberufung und Verfahren

¹Die Gemeindeversammlung ist spätestens 8 Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert der gleichen Frist auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. Im Übrigen richtet sich die Einberufung der Gemeindeversammlung nach dem Gemeindegesetz⁴.

²Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁵.

3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

Artikel 7 Zuständigkeit a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue, einmalige Ausgaben, die den Betrag von netto CHF 150'000 je Geschäft übersteigen;
- b) Vorfinanzierungen, die den Betrag von netto CHF 100'000.00 übersteigen;
- c) Gebietsveränderungen;
- d) gemeindliche Volksinitiativen.

Artikel 8 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die Mitglieder des Landrats, die der Gemeinde zustehen;
- b) das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates.

³ KV, RB 1.1101

⁴ GEG, RB 1.1111

⁵ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

Artikel 9 Verfahren

¹Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte⁶ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

Artikel 10 Urnenbüro

¹Das Urnenbüro besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung, den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber, dem Gemeindepersonal, dem Gemeindeweibel und den Mitgliedern des Urnenbüros.

²Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Mitglieder für das Urnenbüro auf.

³Wird keine andere Wahl getroffen, amtet das Gemeindepräsidium als Präsident des Urnenbüros. Der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung führt das Sekretariat.

⁴Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

⁵Das Gesetz zur Besetzung von Behörden und jenes über den Ausstand⁷ finden Anwendung.

3. Kapitel: BEHÖRDEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), des Amtsantritts (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

Artikel 12 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre.⁸

Artikel 13 Amtsdauer

¹Alle Mitglieder einer Behörde werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

⁶ WAVG, RB 2.1201

⁷ AuG, RB 2.2321

⁸ Artikel 83 KV, RB 1.1101

²Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt. Diese Restperiode gilt als volle Amtsperiode.

Artikel 14 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁹.

Artikel 15 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

Artikel 16 Aktenübergabe und Archivierung

¹Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber der nachfolgenden Amtsperson mit einem Übergabeprotokoll die Akten der laufenden Geschäfte sowie eine Pendenzenliste zu übergeben.

²Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung oder kontrollierten Vernichtung ab.

2. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 17 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 18 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach dem kantonalen Recht (Artikel 24 GEG).

²Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Stimmberechtigten oder ein andere Behörde zuständig erklärt.

³Im Rahmen von Absatz 1 und 2 hat der Gemeinderat namentlich:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen;
- b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen zu bestimmen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen;
- c) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und unterhalten.

⁹Verordnung über das Verfahren in den Behörden

⁴Der Gemeinderat berichtet der Bevölkerung in regelmässigen Abständen über die wesentlichen Aufgaben, über wichtige Projekte und über deren Erledigung.

Artikel 19 Ressortbildung
a) im Allgemeinen

¹Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderats zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

²Bei der Ressortbildung und –zuteilung sind die Belastung, die Eignung und die Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 20 b) Aufgaben

¹Die Ressortverantwortlichen haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

²Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern nicht der Gemeinderat eine andere Vertretung bestellt oder das Gemeinderecht eine andere Regelung vorsieht.

3. Abschnitt: Vertreter im Kreisschulrat Urner Oberland

Artikel 21 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung wählt ihre Vertreter in den Kreisschulrat Urner Oberland gemäss Statut für die Kreisschule Urner Oberland.

Artikel 22 Aufgaben

Die Delegierten vertreten die Interessen der Einwohnergemeinde im Kreisschulrat Urner Oberland. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Statut für die Kreisschule Urner Oberland.

4. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst

Artikel 23 Zusammensetzung

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

²Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz¹⁰ und nach dem Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinde Wassen mit den beteiligten Einwohnergemeinden.

³Der Sozialvorsteher ist als Vertreter der Einwohnergemeinde von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrats, sofern der Zusammenarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt.

¹⁰SHG, RB 20.3421

Artikel 24 Professioneller Sozialdienst

¹Die Einwohnergemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf den Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinde Wassen und den beteiligten Einwohnergemeinden einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes.

²Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz dieser Einrichtung überträgt¹¹.

Artikel 25 Aufgaben

Die Aufgaben des Sozialrats richten sich nach dem kantonalen Recht.

5. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 26 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Dabei wählen:

- a) die Gemeindeversammlung jene unselbstständigen Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- b) die für den Kommissionsbereich verantwortlichen Behörden die entsprechenden unselbstständigen Kommissionen.

³Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel: FINANZHAUSHALT

1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 27 Grundsatz

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richten sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹².

²Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 28 Begriff

¹Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht¹³.

²Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch:

- a) Beschlüsse, die Einnahmeausfälle nach sich ziehen;

¹¹Art. 10a SHG, RB 20.3421

¹²RRE, RB 3.2115

¹³Art. 4ff. RRE, RB 3.2115

- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögens und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 29 Budget

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu, mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³Werden neue Ausgaben von mehr als CHF 50'000 ins Budget aufgenommen oder darin enthaltene Ausgabenpositionen um mehr als CHF 25'000 erhöht, ist dazu an der Gemeindeversammlung eine Begründung abzugeben.

Artikel 30 b) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 31 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 32 Rechnung

a) Grundsatz

¹Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er schriftlich zu begründen.

²Der Gemeinderat und die übrigen Behörden orientieren die Gemeindeversammlung anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

Artikel 33 b) Nicht beanspruchte Kredite

¹Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

²Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Ausgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, die aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

Artikel 34 Zustellung

Das Budget und die Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 35 Kreditübertretung

¹Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

³Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

⁴Kreditübertretungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 36 Kreditüberschreitung

¹Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

³Kreditüberschreitungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 37 Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

4. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 38 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 39 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

Artikel 40 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue Nettoausgaben bis insgesamt CHF 30'000.00 pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall CHF 15'000.00 nicht übersteigen darf;
- b) mit der Genehmigung der Rechnungsprüfungskommission Grundstücke ins Finanzvermögen bis zu einem Erwerbspreis von CHF 150'000.00 zu kaufen;
- c) mit der Genehmigung der Rechnungsprüfungskommission Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist;
- e) die für den Finanzhaushalt der Gemeinde notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

5. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 41 Grundsatz

¹Der Gemeinderat erstellt periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften.

²Die Finanzplanung ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

³Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen. Er zieht die Rechnungsprüfungskommission als beratendes Organ bei.

3. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 42 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und zwei Mitgliedern.

²Nicht wählbar sind:

- a) Mitglieder anderer Gemeindebehörden;
- b) Mitglieder der Organe selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten der Gemeinde;
- c) Angestellte der Gemeinde und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde.

³Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 43 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht¹⁴.

¹⁴ Art. 54 GEG, RB 1.1111

Artikel 44 Mittel
a) Grundsatz

¹Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

³Der Rechnungsprüfungskommission sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Behörden sowie der selbstständigen Kommissionen zuzustellen, die den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbstständigen Anstalten ausserhalb des Budgets betreffen. Sie kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

⁴Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

Artikel 45 Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

5. Kapitel: VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel 46 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, welche die Bevölkerung betreffen, sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

6. Kapitel: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN

Artikel 47 Aufsicht

¹Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

²Die Aufsicht des Regierungsrates über die Gemeinde richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 48 Rechtspflege

¹Mit Verwaltungsbeschwerde können Verfügungen der selbstständigen Kommissionen beim Gemeinderat und solche des professionellen Sozialdienstes beim Sozialrat angefochten werden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁵ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

¹⁵ VRPV, RB 2.2345

Artikel 49 Gebühren

¹Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren. Die kantonale Gebührenverordnung¹⁶ und das kantonale Gebührenreglement¹⁷ sind anzuwenden.

²Im Rahmen von Absatz 1 können die Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich Gebühren-Richtlinien erlassen.

7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 28. November 2019 wird aufgehoben.

Artikel 51 Inkrafttreten

¹Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

²Die Gemeindeordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Namens der Gemeindeversammlung
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Felix Ziegler

Iwan Stampfli-Püntener

¹⁶ GeBV, RB 3.2512

¹⁷ GebR, RB 3.2521



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

vom 28. November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kapitel:	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Artikel 1	Gegenstand und Zweck	3
Artikel 2	Vorbehaltenes Recht	3
Artikel 3	Begriffe	3
2. Kapitel:	ORGANISATION	
Artikel 4	Vorsitz	3
Artikel 5	Stimmzähler	3
Artikel 6	Protokoll	3-4
3. Kapitel:	ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 7	Öffentlichkeit	4
Artikel 8	Ausstandspflicht	4
Artikel 9	Beschlussfähigkeit	4
Artikel 10	Beschlussfassung	
	a) Massgebliches Mehr	4
Artikel 11	b) Form	4-5
Artikel 12	Rügepflicht	5
2. Abschnitt:	Beteiligungs- und Antragsrecht	
Artikel 13	Beteiligungsrecht	5
Artikel 14	Antragsrecht	5
3. Abschnitt:	Abstimmungen	
Artikel 15	Verfahren	5-6
Artikel 16	Varianteabstimmungen	6
Artikel 17	Grundsatzabstimmungen	6
Artikel 18	Konsultativabstimmungen	6
4. Abschnitt:	Wahlen	
Artikel 19	Verfahren	7
5. Abschnitt:	Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen	
Artikel 20	Vorgehen	7
6. Abschnitt:	Anfrage- und Vorschlagsrecht	
Artikel 21	Anfragerecht	7
Artikel 22	Vorschlagsrecht	8
4. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 23	Inkrafttreten	8

Die Einwohnergemeindeversammlung Wassen,
gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG)¹,
beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

²Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das Gemeindegesetz bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

Artikel 3 Begriffe

Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

2. Kapitel: ORGANISATION

Artikel 4 Vorsitz

¹Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.

²Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

Artikel 5 Stimmzähler

¹Der Gemeindevorsteher amtiert als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand² sind zu beachten.

²Der Stimmzähler ermittelt das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

Artikel 6 Protokoll

¹Der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter hat die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

²Der Vorsitzende kann als Ergänzung zum Protokoll nach Absatz 1 eine elektronische Aufzeichnung anordnen.

¹ GEG, RB 1.1111

² AuG, RB 2.2321

³Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat genehmigt. Nach der Genehmigung ist das Protokoll auf der Gemeindkanzlei zur Einsicht aufzulegen.

⁴Änderungen zum Protokoll sind 20 Tage nach dessen Auflage beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

⁵Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Änderungen des Protokolls. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, zu verlangen, dass der Einwand im Protokoll vermerkt wird.

3. Kapitel: ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 7 Öffentlichkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

²Der Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht-stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten.

³Der Vorsitzende kann nicht-stimmberechtigte Personen aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

Artikel 8 Ausstandspflicht

¹An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit das kantonale Recht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

²Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 10 Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr

¹Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmt.

²Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen³.

³Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

Artikel 11 b) Form

¹Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

³ entspricht Art. 81 Abs. 2 KV

²Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird das Abstimmungs- oder Wahlergebnis geheim ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt. Bei der Berechnung des Mehrs fallen die Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen ausser Betracht.

Artikel 12 Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden sofort darauf hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt: Beteiligungs- und Antragsrecht

Artikel 13 Beteiligungsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

²Weicht ein Redner vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er übermässig lang oder verhält er sich sonst wie missbräuchlich, ermahnt ihn der Vorsitzende. Fruchtet die Mahnung nichts, kann er ihm das Wort entziehen.

³Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

Artikel 14 Antragsrecht

¹Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter hat den Antrag zu erläutern.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Absatz 4 stellen.

³Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁴Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion;
- d) Anträge auf geheime Abstimmung. Solche Anträge sind zu Beginn der Verhandlung des entsprechenden Geschäfts zu stellen.

3. Abschnitt: Abstimmungen

Artikel 15 Verfahren

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderates zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern. Es dürfen jeweils nur zwei Anträge gegeneinander zu Abstimmung gebracht werden.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c) obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er nennt deren Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

⁴Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 16 Variantenabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

²Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 17 Grundsatzabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten, statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft, einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

²Der Grundsatzentscheid der Stimmberechtigten ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 18 Konsultativabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

²Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

4. Abschnitt: Wahlen

Artikel 19 Verfahren

¹Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Sofern das Antragsrecht nicht dem Gemeinderat zusteht, fordert der Vorsitzende die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, ein anwesender Stimmberechtigter verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

⁴Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen

Artikel 20 Vorgehen

¹Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

²Ist der Vorsitzende hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung bzw. die Wahl wiederholt.

³Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, wird die Abstimmung bzw. die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

6. Abschnitt: Anfrage- und Vorschlagsrecht

Artikel 21 Anfragerecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

²Der Vertreter des Gemeinderats oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausnahmsweise kann er die Anfrage entgegennehmen und an der nächsten Gemeindeversammlung beantworten.

³Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

Artikel 22 Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

²Der Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

²Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.



Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber


Felix Ziegler


Iwan Stampfli-Püntener



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

vom 28. November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kapitel:	GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE	
Artikel 1	Gegenstand	3
Artikel 2	Geltungsbereich	3
Artikel 3	Begriffe	3
2. Kapitel:	ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN	
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 4	Hinweis auf das kantonale Recht	3
Artikel 5	Aufgabendelegation	3
2. Abschnitt:	Präsident/Vorsitzender	
Artikel 6	Vorsorgliche Massnahmen	3
Artikel 7	Präsidialentscheid	4
Artikel 8	Stellvertretung	4
Artikel 9	Unterzeichnung	4
3. Kapitel:	VERFAHRENSORDNUNG	
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 10	Beschlussfähigkeit	4
Artikel 11	Beschlussfassung	4
Artikel 12	Teilnahmepflicht	4
Artikel 13	Vorsitz	4
Artikel 14	Weitere Teilnehmer	4
2. Abschnitt:	Ablauf der Sitzung	
Artikel 15	Einberufung	5
Artikel 16	Unterlagen	5
Artikel 17	Reihenfolge der Behandlung	5
Artikel 18	Beratung	5
Artikel 19	Anträge	
	a) zur Sache	5
Artikel 20	b) Ordnungsanträge	5-6
Artikel 21	Beschlüsse	
	a) Form	6
Artikel 22	b) Vorgehen	6
Artikel 23	c) Zirkularbeschluss	6
Artikel 24	d) Rückkommen	6
Artikel 25	Protokoll	6
Artikel 26	Eröffnung der Beschlüsse	6
4. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 27	Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeindeversammlung Wassen,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

²Sie vollzieht Artikel 18 des Gemeindegesetzes.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Wassen.

²Welche Gremien als Behörde im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG³.

Artikel 3 Begriffe

Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

2. Kapitel: ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung.

Artikel 5 Aufgabendelegation

Im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder einem Verwaltungsangestellten delegieren.

2. Abschnitt: Präsident/Vorsitzender

Artikel 6 Vorsorgliche Massnahmen

¹Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann der Präsident/Vorsitzende vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

²Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

¹ GEG, RB 1.1111

² KV, RB 1.1101

³ Art. 16 GEG

Artikel 7 Präsidialentscheid

¹Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet der Präsident/Vorsitzende.

²Sein Beschluss ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 8 Stellvertretung

Wenn der Präsident/Vorsitzende verhindert ist, übernimmt der Stellvertreter seine Aufgaben. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied seine Aufgaben.

Artikel 9 Unterzeichnung

¹Der Präsident/Vorsitzende unterzeichnet zusammen mit dem Gemeinbeschreiber/Sekretär die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

²Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Gemeinbeschreiber/Sekretär delegieren.

3. Kapitel: VERFAHRENSORDNUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10 Beschlussfähigkeit

¹Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 11 Beschlussfassung

¹Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmt.

²Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, zu stimmen bzw. zu wählen.

³Der Präsident/Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 12 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidenten/Vorsitzenden vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 13 Vorsitz

Der Präsident/Vorsitzende der Behörde leitet die Verhandlungen.

Artikel 14 Weitere Teilnehmer

¹Der Gemeinbeschreiber/Sekretär nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

²Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beiziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

2. Abschnitt: Ablauf der Sitzung

Artikel 15 Einberufung

¹Der Präsident/Vorsitzende beruft die Sitzungen der Behörde ein. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

²Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

Artikel 16 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidenten/Vorsitzenden, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen oder zugänglich zu machen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen oder zugänglich zu machen.

Artikel 17 Reihenfolge der Behandlung

¹Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

²Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmt.

Artikel 18 Beratung

¹Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet der Präsident/Vorsitzende oder der Gemeindeschreiber/Sekretär darüber.

²Anschliessend eröffnet der Präsident/Vorsitzende die Diskussion. Das Wort wird solange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beantragt und beschlossen wird.

Artikel 19 Anträge a) zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

Artikel 20 b) Ordnungsanträge

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

²Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;

- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 21 Beschlüsse
 a) Form

¹Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn drei Mitglieder das verlangen.

²Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

Artikel 22 b) Vorgehen

¹Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der Präsident/Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

²Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann er das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 23 c) Zirkularbeschluss

In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

Artikel 24 d) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangen.

Artikel 25 Protokoll

¹Der Gemeindeschreiber/Sekretär oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter führt und unterzeichnet zusammen mit dem Präsidenten/Vorsitzenden das Protokoll.

²Sämtliche Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen sind zu protokollieren. Im Protokoll sind zudem die anwesenden Mitglieder der Behörde sowie allfällige Ausstandsfälle zu vermerken.

²Das Protokoll ist regelmässig an der nächsten Sitzung der Behörde oder ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg zu genehmigen.

Artikel 26 Eröffnung der Beschlüsse

¹Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

²In dringenden Fällen kann die Behörde beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

³Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4.Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

²Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.



Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Felix Ziegler

Iwan Stampfli-Püntener